

FÜR FINANZEN, DIE VERHANDLUNGEN ZUM ZWECHE DER BESEITIGUNG DER LANDESUMLAGE GEGEN VOLLEN ABTAUSCH UNTER EINBEZIEHUNG DER UMWANDLUNG DER GRUNDERWERBSTEUER VON EINER GEMEINSCHAFTLICHEN BUNDESABGABE IN EINE AUSSCHLIESSLICHE GEMEINDEABGABE UND DER EINBEZIEHUNG DER ERGEBNISSE DES EXPERTENGUTACHTENS OHNE WEITERE VERZÖGERUNGEN WIEDER AUFZUNEHMEN.

Betr.: STEUERREFORM

2. Die eingeleitete Steuerreform eröffnet Möglichkeiten der Neuorientierung des Steuersystems, das den Gerechtigkeitsvorstellungen einer Mehrheit der Bevölkerung entsprechen soll.

DIE GEMEINDEN BEGRÜSSEN DIE BESTREBUNGEN FÜR EINE VEREINFACHUNG DES GEGENWÄRTIGEN STEUERSYSTEMS. DIE ZUNEHMENDE AUFGABENVIELFALT BERECHTIGT DIE GEMEINDEN ZU FORDERUNGEN AUF EINEN ERHÖHTEN ANTEIL AN DER FINANZMASSE. ANDERUNGEN, DIE DEN FINANZAUSGLEICH BETREFFEN, DÜRFEN NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEN INTERESSENVERTRETUNGEN DER GEMEINDEN ERFOLGEN.

Betr.: WEITERENTWICKLUNG DER GEMEINDESELBSTVERWALTUNG

3. Mit der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 und den hiezu ergangenen gemeinderechtlichen Bundes- und Landesgesetzen ist die Entwicklung des Gemeinderechtes zu einem gewissen Abschluß gekommen.